

... unabhängig vom Unternehmensalter

Turn Around Beratung

KfW Mittelstandsbank (Bund), kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Definition), im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die sich trotz positiver Fortführungsprognose in einer wirtschaftlich schwierigen Situation (mindestens eines der Kriterien der EU-Definition von "Unternehmen in Schwierigkeiten" [siehe umseitige Definition] muss erfüllt sein) befinden.

Beratungsmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen von Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation zur Wiederherstellung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit.

Keine Beschränkung auf Zahl an Beratungstagewerken, vielmehr darf das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar die **Bemessungsgrundlage von max. 8.000 €** nicht überschreiten und der **Höchstsatz je Tagewerk** nicht über **800 €** liegen.

Zuschuss von

- 50 % des Tagewerksatzes von maximal 800 €, (= jeweils max. 400 €/Tagewerk).

Bezogen auf die max. Bemessungsgrundlage(n) ergibt sich also ein Höchstzuschuss von 4.000 €.

Vorlage einer aktuellen Schwachstellenanalyse erforderlich! Außerdem Negativliste mit ausgeschlossenen Beratungsinhalten, verschiedene EU-Auflagen (u.a. Branchenbeschränkungen). Details: siehe Info!

Vor Beratungsbeginn im Rahmen eines obligatorischen Kontaktgespräches bei einem zugelassenen **Regionalpartner**.

... unabhängig vom Unternehmensalter

RWP Programm NRW

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
gewerbliche Förderung: Beratungsleistungen Land NRW (aus Landesmitteln)

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich (nach EU-Definition, s.u.) **nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befinden und **älter als 5 Jahre** sind, sowie
- Belegschaftsinitiativen

für Unternehmensberatungsleistungen im Zusammenhang mit:

- Neuausrichtung der Finanzstruktur
- grundlegender Umstrukturierung
- notwendiger Erschließung neuer Absatzmärkte
- Vorhaben im Zusammenhang mit Gewährung von Landesbürgschaften/Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW, sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt
- geplanter ganzer oder teilweiser **Übergabe** oder **-nahme** des/eines Unternehmens

Phase 1 = Erstellung Machbarkeitsstudie:

- max. 4 Tagewerke (TW)

Phase 2 = begleitende Umsetzungsberatung:

- max. 4 TW (begründete Ausnahmen > 8 TW)

-> bei max. jeweils 1.250 € Tagessatz (bzw. 1.000 € bei Belegschaftsinitiativen) -> jeweils innerhalb höchstens 2 Monaten durchzuführen

Zuschuss von

- 50 % der Beratungskosten
- (bzw. 80 % für Belegschaftsinitiativen)

Die Gesamtfinanzierung ist vom Antragsteller zu bestätigen. Die beauftragte Beratungsgesellschaft muss den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Beratungserfahrung im jeweils relevanten Beratungsinhalt (NRW.Bank erfasst dies über Fragebogen) erbringen.

Ein Antrag ist vor Beginn der Maßnahme formgebunden (Formular im Internet auf www.nrwbank.de) bei der NRW.Bank in Münster zu stellen.

Beratungsförderung für alle Phasen der Unternehmensentwicklung

Sinnvoller Bedarf an externer Beratungsunterstützung kann in allen Phasen der Entwicklung eines Unternehmens durch öffentliche Förderinstrumente unterstützt werden.

Beratungsbedarf im Vorfeld einer Existenzgründung (etwa zur Erstellung eines erforderlichen Gründungskonzeptes) und Coachingmaßnahmen in der wichtigen Phase der ersten (fünf) Jahre nach der Gründung können mit diesen Instrumenten ebenso gefördert werden, wie die Unterstützung bei der Aufdeckung von Entwicklungspotenzialen (länger) bestehender Unternehmen bzw. die Unterstützung bei der Bewältigung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Krisensituationen.

Arbeitsteilung zwischen Bund und Land

Die entsprechenden Programme

- Beratungsprogramm Wirtschaft NRW
- Gründer-Coaching Deutschland
- Beratungsförderung Bund (BAFA)
- Potenzialberatung
- RWP-Beratungsförderung
- Turn Around Beratung

die in NRW zur Anwendung kommen, werden von Bund und Land arbeitsteilig angeboten und überwiegend aus EU-Mitteln kofinanziert, weshalb sie den sog. DeMinimis-Förderbedingungen unterliegen, die einerseits Branchenausschlüsse (etwa im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Verkehrssektor) und andererseits Beschränkungen hinsichtlich absoluter Zuschussbeträge beinhalten.

Darüber hinaus gelten ebenfalls für alle Programme bestimmte Ausschlüsse bezogen auf Beratungsinhalte (z.B. keine Steuerberatungen u.ä.) und Berater-Konstellationen.

Antragstellung über Kontaktgespräch

Den vier markierten (fett) Programmen ist außerdem gemeinsam, dass eine Antragstellung ausschließlich über ein persönliches Kontaktgespräch bei zugelassenen sog. Anlaufstellen bzw. Regionalpartnern bzw. Beratungsstellen möglich ist. Für die oben genannten Programme nimmt diese Funktion im Kreis Heinsberg die WFG ein:



Ansprechpartner Antragstellung bzw. Beratung:

Elke Schreeck, Tel.: 02452/1318-25, schreeck@wfg-kreis-heinsberg.de
Axel Wahlen, Tel.: 02452/1318-26

RWP- und BAFA-Beratungsförderung

Die Antragstellung für diese beiden Beratungsförderungsprogramme läuft im Direktverfahren mit den Bewilligungseinrichtungen

- RWP: NRW.Bank, Informationen und Detailberatung beim Beratungscenter Rheinland der Förderbank unter Tel.: 0211/91741-4800 oder unter www.nrw.nbank.de
- Beratungsförderung Bund: Informationen und Detailberatung bei der Programmhotline des Bundesamtes für Wirtschaft (BAFA), Tel.: 06196/908570 oder unter www.nrw.nbank.de

Dieser Flyer bietet eine vergleichende Übersicht zu den entsprechenden Förderprogrammen. Die Information ist unverbindlich und ersetzt keine Detaildarstellung oder -beratung. Sie soll vielmehr einen generellen Überblick über die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Förderinstrumente geben.

Im Sinne der EU-Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten: a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist; b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist; c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.



Externe Beratung

Mit öffentlicher Förderung

Förderinstrumente für Existenzgründer und bestehende Unternehmen

Stand: August 2011



... vor der Gründung

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Land NRW, kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Ziel-2)

... bis 5 Jahre nach Gründung

Gründercoaching Deutschland

KfW Mittelstandsbank (Bund), kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

... ab 1 Jahr nach Gründung

Beratungsförderung Bund (BAFA)

BAFA Bundesamt für Wirtschaft (Bund), kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

... ab 5 Jahre nach Gründung

Potenzialberatung

Land NRW kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)



Antragsberechtigt

Natürliche Personen, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen / eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollexistenz in NRW zu gründen oder zu übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.

Existenzgründer/innen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnaher freier Berufe bis zu 5 Jahre (bei Antragstellung) nach der Gründung / Übernahme der selbstständigen Existenz. Unternehmensbezogene Förderung, d. h. Gründung / Übernahme muss erfolgt sein; außerdem Ausrichtung auf Vollexistenz erforderlich!

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe ab einem Jahr nach Gründung mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Auszubildende bleiben unberücksichtigt, Teilzeitbeschäftigte – auch geringfügig Beschäftigte – sind anteilig zu berücksichtigen) als juristische/natürliche Personen des privaten Rechts, außer solchen, an denen Bund/Land/Kommunen zu > 50% beteiligt sind.

Fördergegenstand

Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung (min. 50 %) an einem Unternehmen als selbständige Vollexistenz zugrunde liegt.

Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Umfassendes Spektrum förderbarer Beratungsbedarfe: **allgemeine** (wirtschaftliche, technische, finanzielle, personelle und organisatorische Themen) oder **spezielle** Beratungen (F&E, Außenwirtschaft, QM, Kooperationen, Rating) **sowie** Umweltschutz-, Arbeitsschutzberatungen, Beratungen für Unternehmer zur Vereinbarkeit Familie/Beruf sowie für migrantengeführte Unternehmen.

Arbeitsorientierte Stärken-/Schwächenanalyse und Erarbeitung betriebsspezifischer Lösungen entlang folgender Themenfelder:

- Arbeitsorganisation
- Kompetenzentwicklung durch berufliche Weiterbildung
- Gesundheit am Arbeitsplatz / demografischer Wandel

Förderumfang

Folgende Umfänge an Beratungsleistungen binnen 12 Monaten ab erster Antragstellung (1 Tagewerk TW= 8 h):

- bis zu bei 4 TW bei Neugründungen / Beteiligungen
- bis zu bei 6 TW bei Betriebsübernahmen
- 1 TW pro Person bei sog. Zirkelberatungen (Kombination aus Einzel- und Gruppenberatung für 4-6 Personen aus ALG-Bezug (I oder II), sowie Hochschulabsolventen oder Berufsrückkehrern (mit ALG II vergleichbarer Einkommenslage)

Keine Beschränkung auf Zahl an Beratungstagewerken, vielmehr darf das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar die Bemessungsgrundlage von max. 6.000 € (bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit: max. 4.000 €) nicht überschreiten und der Höchstsatz je Tagewerk nicht über 800 € liegen.

Keine Beschränkung auf Zahl an Beratungstagewerken. Außerdem können je Antragsteller/-in innerhalb der Geltungsdauer der Programmrichtlinie mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen bezuschusst werden:

- allgemeine und spezielle Beratungen (s.o.) jeweils bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 €, zusammen also 6.000 €.
- diese Beschränkung gilt nicht für die weiteren genannten Beratungsbedarfe (s.o.)

Bis zu 15 Beratungstage (8 h) verteilt auf **bis zu 2 Potenzialberatungen** innerhalb von 21 Monaten. Ausgehend vom Stichtag "Beratungsscheck" (s.u. Antragstellung) muss

- Förderantrag spätestens innerhalb von 9 Monaten bei Bewilligungsstelle vorliegen (Ausschlussfrist!)
- bei zweiter (Folge-)Beratung der (2.) Beratungsscheck binnen 12 Monaten nach dem 1. Scheck ausgestellt sein

Gefördert werden nur Beratungen, die mit Beteiligung von Unternehmensvertretern und in der Regel im Unternehmen stattfinden.

Förderhöhe

Zuschuss von

- 50 % des Tagewerkssatzes (Einzelberatungen), max. 400 €! (ALG II-Empfänger und Hochschulabsolventen bzw. Berufsrückkehrer mit vergleichbarer Einkommenslage bis 80 %, aber auch max. 400 €.
- max. 90 %, höchstens 720 € (Zirkelberatungen) bei mind. 50 € Eigenanteil (jeweils pro Person)

Zuschuss von

- 50 % des Tagewerkssatzes von maximal 800 €
- 90 % des Tagewerkssatzes (bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit) von maximal 800 €

Zuschuss von

- 50 % der Beratungskosten, maximal jedoch 1.500 €

Zuschuss von

- **50 %** der notwendigen Ausgaben für 1-15 Beratungstage, **max. jedoch 500 €** je Beratungstag!

Förderbedingungen

Beratungen müssen mindestens zu 50 % in Anwesenheit der zu beratenden Person stattfinden. Umfangreiche Negativliste mit ausgeschlossenen Beratungsinhalten bzw. -konstellationen. Außerdem einige EU-Auflagen (u.a. Branchenbeschränkungen).

Keine Vorgründungsberatungen, außerdem Negativliste mit ausgeschlossenen Beratungsinhalten, verschiedene EU-Auflagen (u.a. Branchenbeschränkungen) sowie bei Gründungen aus Arbeitslosigkeit entsprechende Nachweise.

Erforderliche Inhalte der Beratungen: Schwachstellenanalyse (bezogen auf den Beratungsauftrag), Verbesserungsvorschläge, konkrete Handlungsempfehlungen, detaillierte Anleitungen zur Umsetzung dieser Vorschläge in die betriebliche Praxis; Beratungsdokumentation in Berichtsform!

Spezielle inhaltliche Anforderungen an Beratung (u.a. Orientierung, Ganzheitlichkeit, Kompetenzstärkung u.ä.). Außerdem Negativliste mit ausgeschlossenen Beratungsinhalten sowie einige EU-Auflagen (u.a. Branchenbeschränkungen).

Info

Vor Beratungsbeginn im Rahmen eines obligatorischen Kontaktgesprächs unter Teilnahme von Antragsteller und Berater bei einer zu gelassenen Antragsstelle.

Vor Beratungsbeginn im Rahmen eines obligatorischen Kontaktgesprächs bei einem zugelassenen Regionalpartner

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung über sog. **Leitstellen**. Näheres unter: www.beratungsforderung.info!

Vor Beratungsbeginn im Rahmen eines obligatorischen Beratungsgesprächs stellt **zugelassene Beratungsstelle** sog. **Beratungsschecks** aus, mit dem nachträglich Förderung abgerufen werden kann (s.o.)